



Grundsätze der Antragsberatung: „Qualitative Gärten“

1. Grundsätzliches:

Unter „qualitativen Gärten“ werden hier Naturräume verstanden, die dazu eingerichtet werden, einen Impuls für ihre Nutzer zu bieten, der die Wahrnehmung, die Stimmung, die Erinnerung und das Wohlbefinden positiv beeinflussen wollen.

Das Begehren zur Förderung von Gartenkonzepten wurde in den letzten Jahren und voraussichtlich auch künftig vor allem durch Träger von Pflegeeinrichtungen und von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung an die Stiftung herangetragen. Antragsteller kommen auch aus dem Bereich von pädagogischen Schwerpunkteinrichtungen, wie zum Beispiel integrativer Kindergärten, die von Kindern mit und ohne Behinderung besucht werden oder Frühförderstellen.

Ganz plakativ kann man als Schwerpunktsetzungen unterscheiden, dass Gärten für Menschen mit Behinderung zumeist mehr Beschäftigungsimpulse geben wollen. D. h., dort soll Anregung und Entwicklung eigener gärtnerischer Betätigung oder allgemein mehr die aktive Erschließung der Natur herbeigeführt werden oder die Natur als Erlebnisraum erfahren werden. Jene Gärten, die überwiegend zur Nutzung demenziell Erkrankter gedacht sind, werden mehr als Räume geplant, die der geschützten Bewegung und der Erinnerungsanregung dienen sollen.

Die bisher der Stiftung bekannt gewordenen Konzepte verfolgen jedoch alle keine eindimensionale Zielsetzung: In der Regel gehen die Antragsteller von mehreren therapeutischen Impulsen aus mit beruhigender, stabilisierender und auch anregende Wirkung. Die Gartenplanungen möchten zumeist vielen Wirkungen gleichzeitig erzeugen.

Daraus folgt für die stiftungsseitige Beurteilung der Projektkonzepte jedoch nicht, dass eine Beliebigkeit der Flächen- und Raumgestaltung einfach hingenommen werden kann. Im Gegenteil sind die Flächen und Räume des Gartens klar nach ihrer unterschiedlichen Funktion und differenzierten Wirkung zu betrachten und zu beurteilen.

Ganz prinzipiell soll für die Stiftungsförderung von Gärten gelten, dass es sich um Räume handeln soll,

- die sicher sind,
- die den Erlebnisbereich erweitern,
- die zum Wohlfühl beitragen.

2. Die Sicherheit des Gartens

Der offene Garten ist ein Park. „Garten“ ist ein integrer, arrondierter, nicht jedem zugänglicher Raum. In seiner Wortbedeutung ist der Garten also stets einer eingeschränkten Nutzergruppe zugänglich.

Gleichwohl haben Träger der Alten- und Behindertensozialarbeit aus Gründen der Einbindung in Nachbarschaft und Gemeinwesen auch offene Sinnes-, Erlebnisgärten gemacht. Offenheit setzt aber die Sicherheit der Hauptnutzer, in der Regel die der Bewohnerschaft der jeweiligen Einrichtung, auch unter der Bedingung des öffentlichen Zugangs des Gartens voraus.

Wenn das Verlassen des Gartens für die Nutzergruppe Gefährdungen bedingt, dann sollte der Garten umzäunt sein, ohne den Nutzern den Eindruck der Eingeschlossenheit zu geben. Der Zaun sollte daher begrünt oder durch Heckenpflanzen verdeckt sein.

Jeder Nutzer sollte den Garten ohne fremde Hilfe vom Gebäude aus betreten können. Dabei ist der hindernisfreie Zugang auch für solche Personen zu gewährleisten, die auf Rollstühle oder Gehhilfen angewiesen sind. Auch die Rückkehr ins Gebäude muss ohne fremde Hilfe möglich sein.

Rampen sollten als Mittel zum Ausgleich von Höhenunterschieden im Garten der Vorzug vor Treppen eingeräumt werden. Wo Treppen aus therapeutischen Erwägungen (Geh-, Bewegungstraining) erforderlich sind, sollten diese nicht in den „natürlichen Verlauf“ der Wege eingeschlossen werden und mit geeigneten Stützsicherungen (Handläufe z. B.) ausgestattet sein.

Refugien und „kuschelige Ecken“ sollten neben der Zutrittsöffnung wenigstens von einer Seite zusätzlich öffentlich einsehbar sein

Die Wegführung soll nach dem Prinzip der spontanen Rückführung zum Ausgangspunkt (Ausgang vom/Eingang zum Gebäude) ausgestaltet sein. Insbesondere sind viele Kreuzungspunkte in Gärten für Demenzzranke zu vermeiden.

Wasser ist das Element, aus dem alles Leben entstanden ist und es ist für die Pflanzen im Garten und auch für die Gartengestaltung unverzichtbar. Das Lebenselement ist aber auch Gefahrenquelle. Nämlich dann, wenn es als große Fläche und vor allem Tiefe vorkommt. Wasser muss daher so zugänglich gemacht werden, dass es gesehen, angefasst und gehört, ein (Unfall-)Ertrinken aber ausgeschlossen werden kann. Kleine Brunnen oder Wasserspiele sowie handbreite, nur wenige Zentimeter tiefe Quellrinsale erfüllen dieses Sicherheitsgebot.

Breite und Oberfläche der Wege sind nach den Bedürfnissen der Nutzergruppe zu wählen. Empfohlen wird

- eine Breite von 1,7 bis 2 Meter,
- einheitliches Material und Farbe,
- Kontrast zur sonstigen Gartenumgebung.

Wo ein Wechsel von Material, Oberfläche und Farbe aus therapeutischen Gründen (Bewegungs- und Gehtraining) zusätzlich erforderlich ist, soll dieser Sonderweg nicht in die „natürliche Wegführung“ integriert sein.

Grenzen der Bepflanzung ergeben sich im Hinblick auf das von bestimmten Pflanzen ausgehende Gefährdungspotenzial. Wenn auch nicht alle Giftpflanzen tabu sein müssen, so sollten doch jene Pflanzen mit toxischer Wirkung vermieden werden, die Früchte oder Beeren tragen. Menschen mit geistiger Behinderung oder demenziell erkrankte hochaltrige Menschen sollten nicht leichtfertig Verwechslungsrisiken ausgesetzt werden. Ein solches Risiko besteht insbesondere in Gärten, in denen genießbare Früchte zum Verzehr neben giftigen Pflanzen mit Beeren stehen.

Als Entscheidungshilfen kann Planern z. B. die Giftpflanzenliste der Giftzentrale der Uni Bonn oder die „Pflanzliste für die Verwendung auf Spielplätzen“ der FH Landshut dienen. Darüber hinaus bietet das Internet eine Fülle von Informationen zu Giftpflanzen und zu Gefährdungspotentialen von Pflanzen.

3. Pflanzungen

Gärten sollen im allgemeinen Gehölze, Sträucher, Klein-, Kräuter- und Blütenpflanzen umfassen und ggf. auch kleine Ackerflächen für Kartoffeln, Gemüse, Erdbeeren, Tomaten etc. vorsehen. Das gilt auch für diese Art Sozialräume im hier verstandenen Sinne.

Wesentlich ist, dass die Bepflanzung den jahreszeitlichen Wechsel gut erkennbar abbildet. Eine bspw. ausschließliche Kiefer- und Tannenbepflanzung ist als Gehölz ebenso unzweckmäßig, wie die ausschließliche Verwendung des immergrünen Kirschlorbeer als Heckenbepflanzung.

Ferner setzt die mit diesen Gärten beabsichtigte Zielsetzung einer Wirkung auf die sie nutzenden Menschen – bspw. „beschäftigungsfördernd“ oder „erinnerungsfördernd“ – voraus, dass in der Regel Pflanzen verwendet werden, die aus der hiesigen Garten- und Landwirtschaftskultur bekannt sind und ihnen somit ein möglichst hoher Wiedererkennungswert zugemessen werden kann.

Sich widersprechende Wirkungen, die aufgrund einer multiplen Zielsetzung angestrebt werden, sind durch die Bepflanzung optisch angemessen abzubilden; bspw. „Bewegung und Rückzug“, „Arbeiten und Ruhen“.

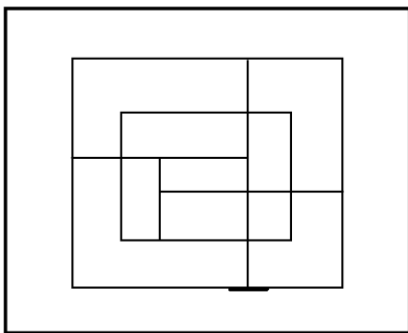
Die territoriale Einteilung (wozu auch Wege dienen, s. u.!) von auf einzelne Sinnesreize und –erfahrungen (Sehen, Hören, Riechen, Tasten, Schmecken) wirkenden Pflanzen wird vielfach angestrebt und praktiziert und hat häufig die Absicht als Ausgangspunkt, den Garten auch als einen Raum zur gezielten therapeutischen Begleitung / Wirkung mit zu nutzen. Neuste Erkenntnisse des Zusammenhangs von Geruchssinn und Erinnerung machen deutlich, wie wichtig Gärten mit ihren Sinnesreizen für die Selbsterfahrung und die Stabilisierung der Persönlichkeit sein können.

Pflanzen mit Duft- und Tastqualität sollen auch dem experimentellen Verbrauch nach gesehen werden, weil ihre Nutzung im Verbrauch liegt oder liegen kann – sie werden gepflückt, befasst, zerrieben, da sie im wahrsten Sinne des Wortes „begriffen“ werden. Dies gilt, wenn auch vornehmlich aus Gründen des optischen Reizes, ebenso für Blumen und Blütenpflanzen. Wichtig ist, dass dies akzeptiert und vorausgesehen wird. Sonst würde eine solche Nutzung des Gartens als „Störung“ des eigentlichen Nutzungszwecks fehl interpretiert.

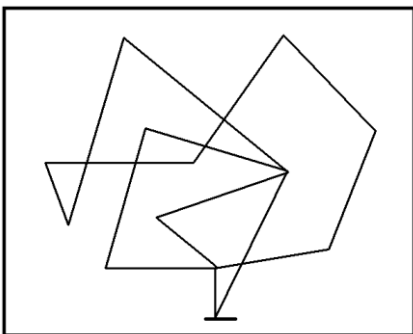
4. Wegführung als Gliederung und Nutzerinteresse

Wegen fällt neben ihrer Hauptfunktion der Erschließung des Gartens auch eine wichtige Aufteilungs- oder Gliederungsfunktion zu. Der Weg als Mittel der Zielerreichung kann also zur Abgrenzung der (unterschiedlichen) Nutzungsflächen und –räume gezielt eingesetzt werden. Natürlich bietet auch die Pflanzung Möglichkeiten zur Binnendifferenzierung, was aber hier einmal außer Betracht gelassen wird.

Prinzipiell kann die Flächenabgrenzung in symmetrischer Anordnung



oder in willkürlicher Anordnung



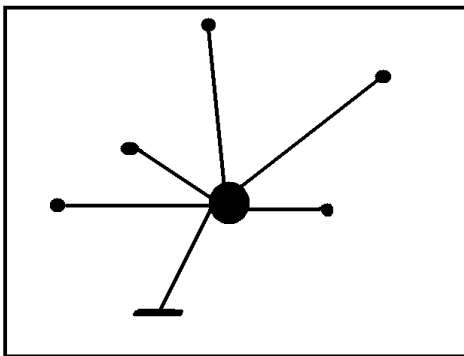
stattfinden.

Die Bildbeispiele sollen deutlich machen, dass die Vielfältigkeit der Binnendifferenzierung von Flächen die Anzahl der Wegelinien und der Kreuzungen vermehrt und in beiden Anordnungen zu labyrinthartigen Verhältnissen führt.

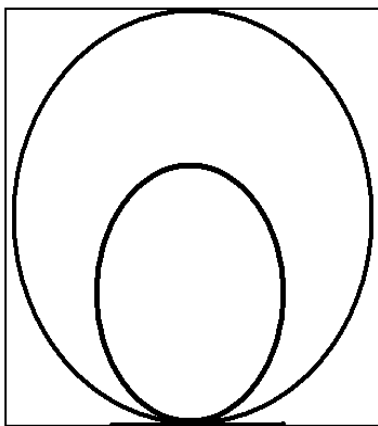
Kreuzungen bedingen vom Nutzer Entscheidungen. Viele Kreuzungen begehren viele Entscheidungen und mindern Orientierung. Keine Kreuzung begehrt keine Entscheidung. Wegführungen ohne Kreuzungen mindern aber Binnendifferenzierung.

Gerade im Hinblick auf die Planung von Gärten für Nutzer mit eingeschränkter Orientierung ist dies das wichtigste Planungsproblem. Es wird nach einer Lösung gesucht, die den Gesamtraum sinnvoll nach seinen differenzierten Funktionen gliedert und den Nutzern dennoch sichere Orientierung bietet.

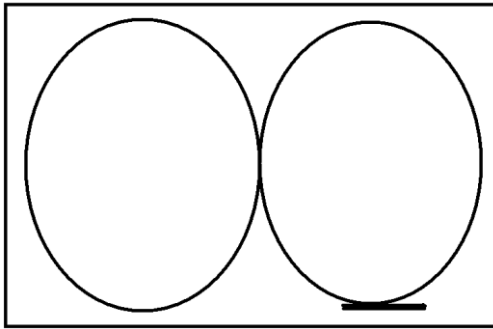
Eine sternförmige Gliederung differenziert die Gesamtfläche, führt die Nutzer aber regelmäßig an Endpunkte heran, wie in einer Sackgasse. Im Zentrum ist die Anforderung an die Entscheidungskompetenz erkennbar erhöht. Eine spontane Rückführung zum Ausgangspunkt (unterer Querstrich) wird deutlich erschwert:



Eine rechteckige oder doch viereckige Grundfläche vorausgesetzt, bieten Wegerundführungen die noch besten Lösungen vor dem Hintergrund der Harmonisierung gestalterischer Anforderungen an Flächenaufteilung und Berücksichtigung von Nutzerinteressen. Das untere Beispiel zeigt insgesamt 6 Nutzungsflächen (vier außerhalb der Kreise in den Ecken und zwei innerhalb der Kreise) bei deutlich erhöhter spontaner Rückführung der Nutzer zum Ausgangspunkt (unterer Querstrich):



Noch mehr Möglichkeiten bieten die Acht (unten) mit acht differenzierbaren Nutzungsflächen, wenn man die „Kuchenecken“ neben dem Schnittpunkt der beiden Kreise mit berücksichtigt. Der Grad der spontanen Rückführung ist hier immer noch gut, wenn auch im Vergleich mit dem Kreis-im-Kreis-Beispiel etwas gemindert:



Die Bepflanzung der durch Wegführung abgegrenzten Flächen bietet weitere Möglichkeiten der territorialen Unterteilung.

5. Im Garten sein und das Dasein des Gartens

Gärten brauchen Aufenthaltsräume und zwar zu unterschiedlichen Nutzungsanlässen. Sie sollten Terrassen und Rastplätze anbieten und auch über trockene Flächen (z. B. Pavillon, überdachter Ausgangsbereich) verfügen, damit sie auch bei weniger gutem Wetter besucht werden können.

Refugien als kleine „kuschelige Rückzugsbereiche“ werden nicht von allen aber doch von einigen Nutzern begehrt und sind daher eine planerische Überlegung wert.

Es scheint nicht immer die Sonne. Es ist auch nicht immer Gelegenheit, in den Garten zu gehen. Ein Garten ist aber auch dann noch vorhanden, wenn es einmal donnert und blitzt oder schneit. Den Einblick in den Garten sollte man daher von vielen Zimmern und Punkten im Gebäude sicherstellen. Dabei soll auch der Blick in den Garten von Gruppenräumen aus gewährleistet sein, um Möglichkeiten zu bieten, die Betrachtung des „Garten am Morgen“, „Garten am Abend“, „Garten im Nebel“, „Garten im Regen“, „Garten im Schnee“, „Garten und Tiere“ etc. zu einem individuellen und mehr als einem individuellen Erlebnis werden zu lassen.

6. Freiheit der Planung und Mitwirkung

Neben diesen prinzipiellen Erwägungen besteht, wenn nicht grundlegende Verstöße gegen den Nutzerbedarf und das Nutzungsinteresse der jeweiligen Zielgruppe erkennbar werden, natürlich die Freiheit, den Garten so zu errichten, wie der Antrag stellende Träger es für vertretbar hält.

Nicht immer werden die künftigen Nutzer bei der Planung beteiligt werden können. Das gilt vor allem für Einrichtungen mit einem sehr hohen Anteil von demenzkranken Menschen.

Es gibt jedoch solche Vorhaben, wie die „Bauerngärten“, die unter aktiver Beteiligung der künftigen Nutzergruppe eingerichtet werden. Auch solche Entwicklungsprojekte, die einen hohen Grad an Identifikation mit dem eigenen Garten bewirken, können Gegenstand der Förderung sein, auch wenn die Errichtung dieser Gärten einen hö-

heren personellen und Kostenaufwand bedingen, weil der gruppodynamische Prozess gestaltet werden muss.

7. Kostenrelevanz, Fördergrundsätze der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW

Zu den Variablen, die die Erstellungskosten von qualitativen Gärten beeinflussen, gehören:

- Grundstücksgröße;
- der Aufwand an Sicherungsmaßnahmen (Umzäunung, Heckenbepflanzung, Sicht- und Lärmschutz etc.);
- die Einbeziehung von Wasserlandschaften mit den dazugehörigen Sicherungsmaßnahmen;
- Länge und Qualität des Wegenetzes (Unibepflasterung oder Multibepflasterung aus therapeutischen Gründen – z. B. Gehtraining);
- Umfang der Terrassierungen;
- Umfang der überdachten Flächen;
- Umfang der Möblierung des Gartens;
- Umfang und Qualität der Ausstattung mit Objekten oder Bepflanzung zur Förderung der Tast-, Geruchs- und Geräuschwahrnehmung;
- Einbeziehung von Effektoobjekten (bspw. die überdimensionierte Lupe über einem Blumenkasten, der Tasthinkelstein/-monolith, Beriffelungen an Handläufen, erlebnispädagogischen Gegenständen etc.);
- die Schaffung und der Umfang von Hochbeeten (ggf. unterfahrbar) und abgegrenzter Sonderbepflanzungsflächen (z. B. Obstgarten, Spalierobst, Kartoffel-, Gemüseacker z. B. im Rahmen eines Bauerngartens) zur Verwirklichung multipler Nutzung;
- der Aufwand an Integration der späteren Nutzer des Gartens schon während der Planungsphase und im Zusammenhang mit der Gartenerstellung;
- die Verfolgung spezieller gestalterischer Grundsätze die ggf. spezifische Bepflanzungs- und Beleuchtungskonzepte erfordern (z. B. Feng Shui);
- präventive Maßnahmen zur kostengünstigen Bewirtschaftung (z. B. Abfallreduzierung durch Kompostierung und Biokreislauf, Schädlinge mindernde Bepflanzung – z. B. Rosen in Verbindung mit Lavendel –, Wildwiese statt Zierrasen, Kräuter, Schilfrohr und Pampasgras statt pflegeaufwändiger Zierpflanzen) und zur Verringerung des Pflegeaufwandes (z. B. automatische Bewässerung);
- Einbeziehung ökologischer Technik und Maßnahmen (Zisterne zur Sammlung des Oberflächenwassers, Solar-/Windenergienutzung für den Betrieb von Pumpen der Wasserspiele oder als Energiequelle für Gartenbeleuchtung u. a.).

Die Ausführungen verdeutlichen, dass die Gartenanlagen sehr unterschiedlich - sowohl von der Planung als auch aufgrund gegebener Rahmenbedingungen - konzipiert werden und diese Vielfalt der Einflussfaktoren eine Schwankungsbreite der Kosten von qualitativen Gärten bedingt.

Zur Förderung von qualitativen Gärten hat der Stiftungsrat in seiner Sitzung am 19.07.2011 beschlossen:

- 1. Es werden nur solche Naturräume gefördert, die an einer qualitativen Zielrichtung gemäß der o. g. Grundsätze ausgerichtet sind.**

2. Es werden nur Gärten von Einrichtungen im Bestand, die in der Regel vor 2000 errichtet wurden, gefördert.

3. Förderung:

- **Zuwendungsfähige Kosten: Bis zu 200 €/m²**
- **Bis zu 50% der zuwendungsfähigen Kosten, maximal 80.000 €**

Neben einem gärtnerischen Ausführungsplan ist dem Antrag auch ein inhaltliches Konzept zugrunde zu legen, das mindestens Auskunft gibt

- über die Art und den aktuellen Standard der Einrichtung,
- über die Nutzer und über ihre Anzahl,
- über die mit dem Garten verbundene fachliche Zielsetzung,
- über die erwartete Wirkung für das Betreuungssetting und
- über die detaillierten Kosten.

Bei Neubauvorhaben wird sich die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW in der Regel nicht an den Kosten der Gartenerstellung beteiligen. Es obliegt den Bauherren, bei der Bauausführung fachliche Schwerpunkte zu setzen und danach die Gewichtung der Investitionen zugunsten von qualitativen Gärten selbstverantwortlich zu steuern.

Außerdem werden fragmentierte, miteinander nicht verbundene Teilflächen sowie Außenflächen, deren Nutzung wegen Befahrung eingeschränkt ist (temporäre Anlieferung, Zufahrten für Containerdienste oder zu Pkw-Abstellflächen) nicht gefördert. Auch die Einbeziehung unversiegelter Feuerwehzufahrten in den Flächenbereich des qualitativen Gartens wird abgelehnt.

Grenzen bei der Finanzierbarkeit werden auch dann gezogen, wenn einzelne Gestaltungselemente unverhältnismäßig hohe Anschaffungs- bzw. Herstellungs-, Transport-, Fundierungs- und Aufstellungskosten erzeugen. Von solchen Besonderheiten des Interesses des Projektträgers ist das Stiftungsinteresse abzugrenzen, d. h. eine auf solche Objekte bezogene Finanzierung ist weitgehend auszuschließen.

Düsseldorf, den 19. Juli 2011